

Kriterien für den Leistungsanspruch des Versicherten auf spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung „SAPV“ nach §37b SGB V und SAPV-RL (G-BA) vom 20.12.2007

Erstellt: Dr. I.Hornke, Palliativteam Hanau, Klinikum Hanau GmbH 27.12.2008

1. Anforderung an die Erkrankung:

- nicht heilbar und
- fortschreitend und
- weit fortgeschritten = begrenzte Lebenserwartung (Tage, Wochen, Monate) nach begründeter Einschätzung des verordnenden Arztes

2. Behandlungsziel (einzelfallgerecht):

- Erhalt, Förderung bzw. Verbesserung von Lebensqualität und Selbstbestimmung sowie Linderung von Leiden im häuslichen Umfeld durch:
 - Verbesserung der Symptomatik (und / oder)
 - Verbesserung der Lebensqualität sowie (und / oder)
 - Psychosoziale Betreuung steht im Vordergrund

3. Besonderer Aufwand gegeben durch:

- allgemeine Palliativversorgung nicht ausreichend für die Erreichung der o.g. Ziele (insbesondere: im häuslichen Umfeld!) und
 - Bedarf für besondere Koordination und / oder
 - komplexes Symptomgeschehen
- (Erläuterung : spezielle palliativmedizinische und palliativpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen sowie ein multidisziplinäres Konzept notwendig)
- kompl. Symptomgeschehen in der Regel vorliegend, wenn beispielsweise bereits eines der Kriterien erfüllt:
- ausgeprägte Schmerzsymptomatik
 - ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik
 - ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik
 - ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik
 - ausgeprägte ulzerierende/exulzierende Wunden oder Tumore
 - ausgeprägte urogenitale Symptomatik

4. Inhalt und Umfang der Leistung:

- SAPV umfasst alle erforderlichen Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung zur Erreichung der o.g. Ziele
- zusätzlich die im Einzelfall erforderliche Koordination, sowie
- Beratung, Anleitung und Begleitung für verordnenden / behandelnden Arzt, Leistungserbringer der allgemeinen Versorgung, Patient und Angehörige
- Sie wird dem aktuellen Versorgungsbedarf entsprechend als
 - Beratungsleistung, ggf. zusätzlich als
 - Koordination der Versorgung, ggf. zusätzlich als
 - Additiv unterstützende Teilversorgung (TV) oder als
 - Vollständige Versorgung (VV) erbracht.
- Die Leistung kann nach Bedarf intermittierend oder durchgängig erbracht werden.